

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

8. Juli 2021

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

Lockerungen ab 1. Juli:

Wir haben eine lange Phase der Einschränkungen hinter uns. **Das ist nun vorbei!** Die Zahl der Neuinfektionen sinkt weiterhin. In den letzten Tagen hatten wir im Schnitt immer weniger als 100 Neuinfektionen. Das ermöglichte mit 1.7. **weitreichende Lockerungen in allen Bereichen** umzusetzen. In vielen Bereichen ist **der Zugang jedoch weiterhin nur mit der 3-G-Regel möglich. Das ist ein Sicherheitsnetz, das sich bewährt hat** und ein Grund, warum Österreich in der Bekämpfung der Pandemie so gut dasteht. Halten wir uns gemeinsam daran und genießen einen Sommer wie früher! Alle Details zu den Lockerungen, die ab heute gelten, findest du im Anhang.

Tirol impft – ohne Anmeldung möglich:

Für alle Personen, die bisher noch keine Covid-Impfung bzw. einen Impftermin erhalten haben: Es gibt zusätzliche Angebote in Tirol. Dabei kannst du auch ohne Anmeldung deine Covid-Erstimpfung erhalten. Es steht dir der Impfstoff von BioNTech/Pfizer zur Verfügung. Auf Wunsch erhältst du auch Moderna, AstraZeneca oder Johnson & Johnson. Kinder unter 14 Jahren benötigen bei einer Impfung das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten und müssen von diesem oder einer volljährigen Person aus dem gemeinsamen Haushalt zum Impftermin begleitet werden.

Termine im Impfzentrum Schwaz im SZentrum (Andreas Hofer Straße 10)

- Impf-Abend am Donnerstag, 8. Juli 2021, von 17 bis 20 Uhr
- Impftag Freitag, 9. Juli 2021, von 12 bis 17 Uhr
- Impf-Sonntag, 11. Juli 2021 von 9 bis 18 Uhr

Personen, die bereits unter www.tirolimpft.at vorgemerkt sind, aber noch keine Einladung erhalten haben, können über ihre persönliche Seite unter www.tirolimpft.at vorab ihren Impfstandort auf jenes Impfzentrum abändern, welches sie besuchen wollen. Du hilfst damit im Vorhinein, den Verwaltungsaufwand vor Ort zu verringern.

- geimpft wird in allen Impfzentren solange der Impfstoff-Vorrat reicht
- für Personen, die in Tirol dauerhaft wohnhaft oder beruflich tätig (Arbeitsbestätigung vom Betrieb mitnehmen) sind
- ohne Anmeldung werden ausnahmslos Erstimpfungen durchgeführt
- nimm deinen gelben Impfausweis, deine e-Card und einen gültigen Lichtbildausweis sowie den bereits ausgefüllten Aufklärungs- und Dokumentationsbogen mit
- die Terminvereinbarung für die Zweitimpfung erfolgt direkt vor Ort
- geimpft werden auch Personen, die bereits genesen sind (Voraussetzung: vollständige Genesung und mindestens vier Wochen Abstand zwischen positivem PCR-Testergebnis und Impfung)

Neuer Gemeindearbeiter:

Nachdem mit 30.6.2021 Lambert Lindl als Gemeindearbeiter ausgeschieden ist, dürfen wir als Nachfolger Matthias Meßner begrüßen, der am 01.07.2021 in den Gemeindedienst eingetreten ist.

Durch seine Ausbildung als Metalltechniker mit Schwerpunkt Maschinenbautechnik, seinem handwerklichen Geschick und Eifer bringt er gute Voraussetzungen für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und Arbeiten mit. Wir wünschen ihm viel Elan, Schaffenskraft und Freude sowie eine gute Hand bei der Erledigung aller Aufgaben und Arbeiten!

Haus am Annakirchl - aktuelle Besuchsregelung :

Die Besuchsregeln haben sich laut COVID-19-Verordnung vom 1.7.2021 weiter gelockert. Für Besuche im Haus am Annakirchl gilt weiterhin die 3G-Regelung („geimpft – genesen – getestet“). Das bedeutet:

Geimpft:

Folgende Impfnachweise können vorgelegt werden: Impfpass, Ausdruck des elektronischen Impfpasses, Screenshot des elektronischen Impfpasses am Handy oder

Getestet:

Besucher müssen einen negativen Antigen-Schnelltest, der nicht älter als 48 Stunden ist oder einen negativen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, vorlegen oder

Genesen:

Besucher müssen einen Absonderungsbescheid zu einer durchgemachten COVID-Erkrankung vorlegen, wobei die Erkrankung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf.

Folgende Besuchsregelungen sind nun ab 1.7.2021 neu:

- Eine telefonische Terminvereinbarung ist nicht mehr notwendig und die Besucheranzahl und Besuchsdauer ist nicht mehr begrenzt
- Bei Eintritt ist nur noch die bisher schon übliche Registrierung (ohne Temperaturmessung) vorzunehmen
- Es ist keine FFP-2 Maske mehr erforderlich, sie kann aber weiterhin als Vorsichtsmaßnahme getragen werden.

Achtung:

Während der gesamten Dauer des Besuchs ist das Tragen einer Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS) verpflichtend.

Besuch Erzbischof Franz Lackner

Zum Abschluss der Visitation der Pfarre Steinberg kommt am Sonntag, den 11.7.2021 Erzbischof Franz Lackner und feiert mit uns gemeinsam die hl. Messe. Ich bitte folgende Corona-Regeln einzuhalten:

- Es stehen beim Kircheneingang zwei Desinfektionsmittelspender. Bitte beim Eintritt in die Kirche die Hände desinfizieren.
- Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** (MNS) ist während des gesamten Gottesdienstes verpflichtend (alternativ kann auch die FFP2-Maske getragen werden). Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen Mund-Nasen-Schutz tragen können. Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Programm:

- | | | |
|---------------|---|--|
| 9:45 Uhr | - | Aufstellung beim Dorfhaus Steinberg |
| | - | Begrüßung durch Bürgermeister Helmut Margreiter |
| | - | Einzug in die Pfarrkirche |
| 10:00 Uhr | - | Feier der hl. Messe mit Erzbischof Franz Lackner |
| ca. 10:50 Uhr | - | Agape - Begegnung mit Erzbischof Franz Lackner |

Ich wünsche ALLEN einen erholsamen Sommer, herzlichst DEIN Bgm. Helmut Margreiter e.h.

Corona-Maßnahmen **ab Donnerstag, 1. Juli 2021**



Sport & Freizeitbetriebe



- Jede Sportausübung ist erlaubt.
- Beim Betreten von Sportstätten und Freizeiteinrichtungen gilt die 3-G-Regel.
- Für Besucher von Theater-, Kino- oder Kabarettvorstellungen gilt beim Betreten die 3-G-Regel.
- Jede Sportstätte und jede Freizeiteinrichtung muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- In Museen, Kunsthallen, kulturellen Ausstellungshäusern, Bibliotheken, Büchereien und Archiven gilt die 3-G-Regel nicht. Hier muss eine Maske getragen werden.

Verkehrsmittel



- In öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis ist eine Maske zu tragen.
- Die Maskenpflicht gilt auch in U-Bahn-Stationen, Bushaltestellen, Flughäfen etc.
- Bei der Benutzung von Reisebussen gilt die 3-G-Regel, daher besteht keine Maskenpflicht.

Alten-,Pflege- und Behindertenheime



- Für Besucher gilt die 3-G-Regel und die Maskenpflicht während des Besuchs.
- Mitarbeiter von Alten- und Pflegeheimen müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind.
- Wenn Mitarbeiter einen Testnachweis erbringen, gilt dieser für 1 Woche.
- Für Mitarbeiter gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Wenn der Nachweis die Gültigkeit überschritten hat, ist beim Kontakt mit Bewohnern eine FFP2-Maske zu tragen.
- Neu aufgenommene Bewohner dürfen nur eingelassen werden, wenn sie getestet, genesen oder geimpft sind.
- Der Betreiber von Alten- und Pflegeheimen muss Bewohnern alle 7 Tage einen Antigentest anbieten. Wenn Bewohner das Alten- oder Pflegeheim verlassen, muss ihnen alle 3 Tage ein Antigentest angeboten werden.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.

01.07.2021

Corona-Maßnahmen ab Donnerstag, 1. Juli 2021



Maskenpflicht & 3-G-Regel



- Überall dort, wo die 3-G-Regel gilt, entfällt die Maskenpflicht generell.
- In den anderen Bereichen (Öffis, Handel) ist ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Auch in Pflegeheimen und Gesundheitseinrichtungen bleibt die Maskenpflicht aufrecht.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 3-G-Nachweises gilt für Personen ab 12 Jahren.

Gastronomie



- Obergrenzen für Besuchergruppen entfallen.
- Es gibt keine Sperrstunde mehr.
- Die Maskenpflicht für Gäste entfällt.
- Beim Betreten gilt die 3-G-Regel. Ansonsten muss ein Test gemacht werden.
- Für Imbissstände und zur Abholung ist kein Test erforderlich.
- Mitarbeiter sind von der Maskenpflicht befreit, wenn ein 3-G-Nachweis erbracht wird.
- In Gastronomiebetrieben, in denen überwiegend stehend konsumiert wird (z.B. Clubs), ist eine Auslastung von 75% der maximalen Auslastung erlaubt.
- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine/n COVID-19-Beauftragte/n ernennen.
- Ab 22. Juli entfallen die Registrierungspflicht und die Kapazitätsbeschränkungen.

Einzelhandel & Dienstleistungen



- Im Handel besteht weiterhin die Maskenpflicht.
- Kundenbereiche unterliegen keinen flächenmäßigen Beschränkungen mehr.
- Für Kunden von körpernahen Dienstleistern gilt beim Betreten der Betriebsstätte die 3-G-Regel.
- Während des Aufenthalts bei körpernahen Dienstleistern muss der Kunde keine Maske tragen.
- Mitarbeiter von körpernahen Dienstleistern sind von der Maskenpflicht befreit, wenn sie einen 3-G-Nachweis haben.

01.07.2021

Corona-Maßnahmen **ab Donnerstag, 1. Juli 2021**



Krankenhäuser & Kuranstalten



- Für Besucher gilt die 3-G-Regel und die Maskenpflicht während des Besuchs.
- Mitarbeiter müssen nachweisen, dass sie getestet, geimpft oder genesen sind.
- Wenn Mitarbeiter einen Testnachweis erbringen, gilt dieser für 1 Woche.
- Für Mitarbeiter gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Wenn der Nachweis die Gültigkeit überschritten hat, ist bei Kontakt mit Bewohnern eine FFP2-Maske zu tragen.
- Die Betreiber haben zudem ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Zusammenkünfte & Veranstaltungen



- Zusammenkünfte mit unter 100 Teilnehmern sind ohne weitere Regeln zulässig.
- Für Zusammenkünfte ab 100 Teilnehmern gilt die 3-G-Regel.
- Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern müssen spätestens 7 Tage davor bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.
- Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmern müssen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden. Die Behörde hat über die Bewilligung innerhalb von 2 Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen zu entscheiden.
- Für Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern muss ein Präventionskonzept erstellt und ein COVID-19-Beauftragter ernannt werden.
- Es gibt keine Teilnehmerobergrenze.

Hotellerie & Beherbergung



- Beim Betreten von Beherbergungsbetrieben gilt die 3-G-Regel.
- Für Gäste entfällt die Maskenpflicht.
- Mitarbeiter mit unmittelbarem Kundenkontakt sind von der Maskenpflicht befreit, wenn ein 3-G-Nachweis erbracht wird.
- Jede Beherbergung muss ein Präventionskonzept erstellen und einen COVID-19-Beauftragten ernennen.
- Unter Beherbergungsbetriebe fallen auch beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenstellplätze.



LAND
TIROL

Tirol impft. Ohne Anmeldung.

Donnerstag, 8. Juli, von 17 bis 20 Uhr

Freitag, 9. Juli, von 12 bis 17 Uhr

Sonntag, 11. Juli, von 9 bis 18 Uhr

Für Ihre **Erstimpfung** im Impfzentrum in Ihrer Nähe*.
Freie Impfstoffauswahl solange der Vorrat reicht. Es steht Ihnen
Impfstoff von BioNTech/Pfizer, Moderna, Johnson&Johnson und
AstraZeneca zur Verfügung.

- für Personen, die in Tirol dauerhaft wohnhaft oder beruflich tätig sind
- nehmen Sie Ihren gelben Impfausweis, Ihre e-Card und einen gültigen Lichtbildausweis sowie den bereits ausgefüllten Aufklärungs- und Dokumentationsbogen mit
- Terminvereinbarung für die Zweitimpfung erfolgt direkt vor Ort

* Es stehen grundsätzlich alle Impfzentren zur Verfügung. Zusätzlich hat auch das Impfzentrum Schwaz im SZentrum an allen drei Tagen geöffnet. Aus organisatorischen Gründen bleibt am Donnerstag und Freitag das Impfzentrum Kufstein geschlossen, am Sonntag bleibt das Impfzentrum Kitzbühel geschlossen. Das Impfzentrum Lienz bietet am Sonntag ab 11 Uhr Erstimpfungen im Rahmen des Aktionstags an.

Alle Informationen unter
www.tirol.gv.at/tirolimpft



Impfbus

Samstag, 10. Juli,
von 9 bis 18 Uhr
DEZ Innsbruck

Sonntag, 11. Juli,
von 9 bis 18 Uhr
Sportpark Kitzbühel

